

Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und den Staatssekretariaten für Innere Angelegenheiten und für Energie folgendes bestimmt:

§ 1

Feststellung der Höhe der Entschädigungsforderung

(1) Von der nach den §§ 2 und 3 vorstehender Verordnung festgestellten Entschädigungsforderung (Bruttoentschädigungsforderung) sind zur Ermittlung der Nettoentschädigungsforderung abzusetzen:

1. die Verpflichtungen des früheren Eigentümers der in Volkseigentum überführten Energieanlagen, soweit sie von dem Rechtsträger übernommen worden sind,
2. die Einkommensteuer/Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, die sich für den Veräußerungsgewinn ergeben hätte, wenn die Bruttoentschädigungsforderung im Jahre der Überführung der Energieanlagen in das Volkseigentum versteuert worden wäre.

(2) Der aus der Nettoentschädigungsforderung gemäß Abs. 1 sich ergebende Veräußerungsgewinn ist von der Einkommensteuer/Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit.

(3) Die nach § 4 vorstehender Verordnung zu gewährenden Zinsen sind von der Nettoentschädigungsforderung zu berechnen und dieser zuzuschlagen (verzinst Nettoentschädigungsforderung).

(4) Die verzinst Nettoentschädigungsforderung ist die Entschädigungsforderung im Sinne der §§ 5 ff. vorstehender Verordnung.

(5) Der Feststellungsbescheid gemäß § 2 Abs. 2 Vorstehender Verordnung hat die Berechnung der Entschädigungsforderung nach Absätzen 1 bis 3 zu enthalten.

(6) In dem Feststellungsbescheid ist der Entschädigungsberechtigte

- a) zur Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — darüber zu verpflichten, ob bzw. inwieweit Forderungen gemäß § 6 Abs. 2 vorstehender Verordnung gegen ihn bestehen,
- b) zur Angabe eines Kontos bei einer Sparkasse im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin aufzufordern, auf das ein auf ihn gemäß § 5 Buchst. a vorstehender Verordnung entfallender Baranteil oder ein Barbetrag gemäß § 5 Buchst. c vorstehender Verordnung überwiesen werden kann. Das Konto ist dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — anzugeben,
- c) auf die in § 2 festgelegte Antragsfrist hinzuweisen.

(7) Das Staatssekretariat für Energie übersendet dem Rat des Bezirkes — Abteilung Finanzen — innerhalb von acht Wochen nach Inkrafttreten der Verordnung eine Durchschrift des Feststellungsbescheides. Vom Staatssekretariat für Energie sind anschließend sämtliche Feststellungsunterlagen an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — abzugeben, dem die weitere Durchführung des Verfahrens obliegt. Zuständig ist der Kreis, in dessen Gebiet die in Volkseigentum überführten Energieanlagen belegen sind.

§ 2

Anträge der Genossenschaften und Vereinigungen

(1) Ein Antrag auf Befriedigung gemäß § 5 Buchst. c vorstehender Verordnung ist durch die entschädigungsberechtigte Genossenschaft oder Vereinigung innerhalb

von sechs Wochen nach Zustellung des Feststellungsbescheides bei dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — zu stellen.

(2) In dem Antrag ist nachzuweisen, daß es sich bei der Antragstellerin um eine Genossenschaft oder Vereinigung im Sinne des § 5 Buchst. c vorstehender Verordnung handelt und daß diese sich in Liquidation befindet oder zur Liquidation angemeldet ist. Der Nachweis ist durch Bestätigungen der gemäß §§ 38 und 48 ff. der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (GBl. S. 1057) zuständigen Registerstelle zu erbringen.

(3) Wird ein Antrag gemäß Abs. 1 in der dort bestimmten Frist nicht gestellt oder wird ein gestellter Antrag durch die Abteilung Finanzen abgelehnt, so hat die Befriedigung der entschädigungsberechtigten Genossenschaft oder Vereinigung nach § 5 Buchstaben a und b vorstehender Verordnung zu erfolgen.

§ 3

Anrechnung auf die Barleistung

(1) Als Entschädigung bereits gezahlte Teilbeträge werden auf den Baranteil gemäß § 5 Buchst. a oder auf den Barbetrag gemäß § 5 Buchst. c vorstehender Verordnung angerechnet. Der über den Baranteil hinausgehende Teil der bereits geleisteten Barzahlungen ist auf den durch Eintragung eines Sparguthabens nach § 5 Buchst. b vorstehender Verordnung abzugeltenden Teil der Entschädigungsforderung anzurechnen.

(2) Bei der Berechnung der Zinsen nach § 4 vorstehender Verordnung dürfen die als Entschädigung bereits gezahlten Teilbeträge nur für den Zeitraum bis zu ihrer Auszahlung berücksichtigt werden.

§ 4

Liste der Entschädigungsberechtigten

Der Rat des Bezirkes — Abteilung Finanzen — stellt auf Grund der gemäß § 1 Abs. 7 übersandten Durchschriften eine Liste der Entschädigungsberechtigten unter Angabe von Namen und Anschriften zusammen. Diese Liste ist bei dem Rat des Bezirkes — Abteilung Finanzen — zur Einsichtnahme durch die Gläubiger der in § 6 Abs. 2 vorstehender Verordnung genannten Forderungen drei Wochen lang auszulegen. Die Gläubiger können während dieser Zeit Auskünfte über die Listen auch schriftlich einholen. Der Beginn der Auslegung ist unter Hinweis auf die Verordnung im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen.

§ 5

Haushalts- und finanzplangebundene Gläubiger des Entschädigungsberechtigten

Die Gläubiger der in § 6 Abs. 2 vorstehender Verordnung genannten Forderungen haben ihre Ansprüche gegen den Entschädigungsberechtigten innerhalb von vier Wochen nach Bekanntmachung der Auslegung der Liste bei dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — anzumelden.

§ 6

Einwendungen des Entschädigungsberechtigten gegen angemeldete Forderungen

(1) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — hat nach Ablauf der Anmeldefrist gemäß § 5 dem Entschädigungsberechtigten ein Verzeichnis derjenigen in seinem Falle angemeldeten Forderungen zuzustellen, die in der nach § 1 Abs. 6 durch den Entschädigungsberechtigten abzugebenden Erklärung fehlen oder in abweichender Höhe angegeben worden sind.

(2) Der Entschädigungsberechtigte kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Verzeichnisses